

Achtung das Feld "Vor dem Ausfüllen bitte Hinweise beachten und Zutreffendes ankreuzen x oder ausfüllen.
Mit * gekennzeichnete Felder sind Pflichtfelder.

a	Vereinfachter Antrag auf Steuerentlastung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (§ 57 EnergieStG) (2022)		
	An das Hauptzollamt		Für amtliche Zwecke (Eingangsstempel - Hauptzollamt)
b	Name bzw. Firmenbezeichnung*		
	Rechtsform*		Gründungsdatum*
	Land*	Postleitzahl *	Ort*
	Straße*		Hausnummer
	Ortsteil		Adresszusatz
	Agrardieselnummer	Beteiligtennummer (VVSt)	Im Jahr 2022 erfolgte ein Betriebsinhaberwechsel zum (z.B. Hofübergabe, Änderung der Rechtsform)
c	Allgemeine Kontaktdaten		
	E-Mail Adresse*		
	Telefonnummer*		
d	Registereintrag		
	Haben sich seit der letzten Antragstellung Änderungen ergeben oder handelt es sich um einen Erstantrag?*		Ja Nein <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
	Registerart *		Registernummer *
	Registergericht *		

Agrardieselnummer
Name/Firmenbezeichnung

1. Vereinfachter Antrag auf Steuerentlastung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (§ 57 Energiesteuergesetz (EnergieStG) i. V. m. § 103 Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV))

Antragsfrist: 30. September 2023

1.1. für das Wirtschaftsjahr 2022

1.2. Sie haben im Kalenderjahr 2022 einen vollständigen Antrag (Vordruck 1140) oder einen vereinfachten Antrag (Vordruck 1142) abgegeben, der vom Hauptzollamt nicht abgelehnt wurde. Seit Ihrem letzten vollständigen Antrag (Vordruck 1140) haben sich keine Änderungen bei Betriebsart(en), Personenkreis und Anzahl der Bienenvölker ergeben. Sie sind im Zeitpunkt der Abgabe dieses Antrages oder waren im Zeitpunkt der Verwendung der Energieerzeugnisse (Kalenderjahr 2022) kein Unternehmen in Schwierigkeiten i.S.v. Artikel 2 Nummer 18 der AGVO¹ bzw. der Randnummern 20 und 24 der RuU-LL².

Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, ist ein vollständiger Antrag (Vordruck 1140) abzugeben.

1.3. **Steuererklärung:** Ich beantrage die Entlastung von der Energiesteuer nach § 57 EnergieStG. (Eine Entlastung wird nach § 57 Abs. 7 EnergieStG nur gewährt, wenn der **Gesamtentlastungsbetrag mindestens 50 EUR beträgt.**)

2. Weitere Angaben

2.1. Steuerdaten

Finanzamt-Steuernummer

Zuständiges Finanzamt (BUFA-Nr.)

2.2. Abweichender Betriebsort im Inland

Straße

Hausnummer

Adresszusatz

PLZ

Ort

Ortsteil

¹ Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c) i.V.m. Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – „Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“ (AGVO; ABI. L 187 vom 26. Juni 2014, Seite 1).

² Randnummer 16 der Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 (UEBLL; ABI. C 200 vom 28. Juni 2014, Seite 1) in Verbindung mit den Randnummern 20 und 24 der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (RuU-LL; ABI. C 249 vom 31. Juli 2014, Seite 1).

Agrardieselnummer
Name/Firmenbezeichnung

2.3. Bankverbindung

Der Entlastungsbetrag soll auf das folgende Konto überwiesen werden:

IBAN

BIC

vom Antragsteller abweichender Kontoinhaber

3. Selbsterklärung „Erhalt von unzulässigen/unvereinbaren Beihilfen“

3.1. Ich versichere, dass zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung keine offene Rückforderungsanordnung einer nationalen Institution besteht, die aufgrund einer Feststellung der Europäischen Kommission zur Unzulässigkeit und Unvereinbarkeit einer staatlichen Beihilfe mit dem Binnenmarkt erlassen wurde.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- Sie keine Rückzahlungsanordnung einer nationalen Institution erhalten haben, die aufgrund einer Feststellung der EU-Kommission zur Unzulässigkeit und Unvereinbarkeit einer staatlichen Beihilfe mit dem Binnenmarkt erlassen wurde;
- Sie eine Rückzahlungsanordnung einer nationalen Institution erhalten haben und dieser nachgekommen sind.

Ja Nein

3.2. Ich habe eine staatliche Beihilfe erhalten, deren Unzulässigkeit und Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt durch die EU-Kommission festgestellt worden ist und bin der Aufforderung der gewährenden Institution zur Rückzahlung nicht nachgekommen.

Ja Nein

4. Angaben zum Betrieb

4.1. Flächennutzung

4.1.1. Ackerland (in ha)

4.1.2. Grünland (in ha)

4.1.3. Forstfläche (in ha)

4.1.4. sonstige Fläche (in ha)

4.2. Biogasanlage

4.2.1. Ich betreibe eine Biogasanlage.

Ja Nein

4.2.2. Ich beliefere die Biogasanlage eines Dritten mit Biomasse.

Ja Nein

Agrardieselnummer
Name/Firmenbezeichnung

4.3. Nichtlandwirtschaftliche Fahrzeuge und Maschinen

4.3.1. Im Entlastungsabschnitt waren auf mich nichtlandwirtschaftliche Fahrzeuge und Maschinen zugelassen.

Ja Nein

Diesel-PKW/LKW	Fabrikat	Typ	Erstzulassung	amtliches Kennzeichen	km-Stand am 01.01.2022	gefahrte km im Jahr 2022	Durchschnittsverbrauch in Liter / 100 km	tatsächlicher Verbrauch im Jahr 2022 in Liter	Imkerei
									<input type="checkbox"/>
									<input type="checkbox"/>
									<input type="checkbox"/>
									<input type="checkbox"/>
									<input type="checkbox"/>
									<input type="checkbox"/>
									<input type="checkbox"/>
									<input type="checkbox"/>
									<input type="checkbox"/>
									<input type="checkbox"/>
									<input type="checkbox"/>
Gesamtverbrauch im Jahr 2022 in Liter									

Agrardieselnummer
Name/Firmenbezeichnung

5. Bestandsrechnung und Selbstberechnung des Entlastungsbetrages

Die Höhe der Entlastung ist durch den Antragsteller selbst zu berechnen. Ein Festsetzungsbescheid ergeht nur, wenn von Ihrer Berechnung der Steuerentlastung abgewichen wird.

			Gasöl (Diesel) in Litern	Biodiesel in Litern	Pflanzenöl in Litern	Nicht im Steuergebiet versteuerte Energie- erzeugnisse in Litern
5.1	Restbestand am 31.12.2021	+				
5.2	Bezogene bzw. selbst hergestellte Energieerzeugnisse	+				
5.3	Entlastungsfähiger Gasöl- (Diesel-) ver- brauch im Imkereib- etrieb (höchstens 15 Liter je Bienen- volk)	+				
5.4	Entlastungsfähiger Gasöl- (Diesel-) ver- brauch in meinem Betrieb durch Dritte (sofern nicht in 5.2 erfasst)	+				
5.5	Verbrauch in nicht- landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Maschinen	-				
5.6	Verbrauch aufgrund Arbeiten für Dritte	-				
5.7	Verbrauch aufgrund nicht begünstigter Arbeiten + ggf. Gasöl- (Diesel-) ver- brauch im Imkereib- etrieb	-				
5.8	An Dritte abgege- bene Energieerzeugnisse	-				
5.9	Restbestand am 31.12.2022	-				
5.10	Gesamtverbrauch	=				
5.11	Entlastungssatz in EUR / Liter	x	0,21480			
			EUR			
5.12	Entlastungsbetrag	=				
5.13	Gesamtentlas- tungsbetrag (Summe aus Zeile 5.12)					

Agrardieselnummer
Name/Firmenbezeichnung

6. Unterschrift

Ich versichere, dass ich kein Unternehmen in Schwierigkeiten i.S.v. Artikel 2 Nummer 18 AGVO bzw. der Randnummern 20 und 24 der RuU-LL im Zeitpunkt der Abgabe dieses Antrages bin oder im Zeitpunkt der Verwendung der Energieerzeugnisse war.

Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und richtig gemacht habe, und dass sich seit meinem letzten vollständigen Antrag (Vordruck 1140) keine Änderungen bei Betriebsart(en), Personenkreis und Anzahl der Bienenvölker ergeben haben. Ich bin verpflichtet, auf Verlangen des Hauptzollamtes weitere Angaben zu machen und Belege vorzulegen.

Ort, Datum, Unterschrift, Name in Druckbuchstaben

Ausfüllhinweise

WICHTIGER HINWEIS

Eine papiergestützte Antragstellung ist nur noch in diesem Jahr möglich.

Ab dem 01. Januar 2024 ist der Antrag auf Steuerentlastung nach § 57 EnergieStG verpflichtend elektronisch über das Bürger- und Geschäftskundenportal des Zolls abzugeben.

An das Hauptzollamt

Dieses Feld ist durch Sie mit der Adresse des zuständigen Hauptzollamts zu befüllen. Welches Hauptzollamt konkret zuständig ist, kann in der Dienststellensuche unter folgendem Link https://www.zoll.de/DE/Service/Dienststellensuche/Startseite/dienststellensuche_node.html auf www.zoll.de ermittelt werden (Klickpfad: Kontakt -Dienststellensuche).

Das zuständige Hauptzollamt ist das Hauptzollamt, von dessen Bezirk aus die in den einzelnen Vorschriften jeweils bezeichnete Person ihr Unternehmen betreibt oder, falls sie kein Unternehmen betreibt, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz hat. Für Unternehmen, die von einem Ort außerhalb des Steuergebiets betrieben werden, oder für Personen ohne Wohnsitz im Steuergebiet ist das Hauptzollamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk sie erstmalig steuerlich in Erscheinung treten.

Name bzw. Firmenbezeichnung

Bitte geben Sie als Privatperson Ihren Nachnamen bzw. als Unternehmen die vollständige Firmenbezeichnung an.

Rechtsform

Geben Sie bitte an, ob Sie als Privatperson oder für ein Unternehmen handeln. Sofern Sie als Privatperson handeln, wählen Sie bitte den Eintrag „Privat“ aus. Sofern Sie für ein Unternehmen handeln, wählen Sie bitte die zutreffende Rechtsform aus.

Rechtsform (kurz)	Rechtsform (lang)
AdöR	Anstalt des öffentlichen Rechts
AG	Aktiengesellschaft
ausl. Rechtsform	ausländische Rechtsform (andere als SE, SCE und EWIV)
BgA	Betriebe gewerblicher Art
e.K.	Eingetragener Kaufmann/eingetragene Kauf- frau (auch Einzelkaufmann/Einzelkauffrau)

e.V.	eingetragener Verein
eG	Eingetragene Genossenschaft
Einzelunternehmen	Einzelunternehmen (ohne Eintrag ins Handelsregister)
EWIV	Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung
Freiberufler	Freiberufler, die Einkünfte aus selbständiger Arbeit beziehen
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
KdöR	Körperschaft des öffentlichen Rechts
KG	Kommanditgesellschaft
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
OHG	Offene Handelsgesellschaft
PartG	Partnerschaftsgesellschaft
Privat	Privatperson
SCE	Europäische Genossenschaft
SE	Europäische Aktiengesellschaft
Sonstige	Sonstige
Stiftung	Stiftung des privaten oder des öffentlichen Rechts
VVaG	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Gründungsdatum/ Geburtsdatum

Bitte tragen Sie als Privatperson Ihr Geburtsdatum bzw. bei Unternehmen das Gründungsdatum ein.

Anschrift

Geben Sie als Privatperson bitte die Wohnadresse (gemäß Melderegister), bei Unternehmen die ladungsfähige Anschrift des Unternehmens-Hauptsitzes an. Bei im Handelsregister geführten Unternehmen muss die dort eingetragene Anschrift verwendet werden.

Die Anschrift besteht aus folgenden Feldern:

Land

Wählen Sie den passenden ISO-Ländercode (z.B. DE für Deutschland).

Postleitzahl

Bei einer ausländischen Anschrift ist das Feld Postleitzahl optional

Verfahrensspezifische Identifikationsnummer (ID)

Geben Sie die jeweils angeforderte Verfahrensspezifische Identifikationsnummer an. (Bsp. Verbrauchsteuernummer, Unternehmensnummer)

Agrardieselnummer

Bitte tragen Sie die von Ihrem Hauptzollamt vergebene Agrardieselnummer ein. Die Agrardieselnummer können Sie dem letzten Steuerbescheid bzw. der letzten Entlastungszahlung (Kontoauszug) oder dem Schriftwechsel mit Ihrem Hauptzollamt entnehmen.

Antragsberechtigt ist der Inhaber eines Betriebs im Sinne des § 57 Abs. 2 Energiesteuergesetz (Begünstigter). Wechselt innerhalb eines Entlastungsabschnitts der Inhaber eines Betriebs, so bleibt der bisherige Inhaber für die Zeit bis zum Inhaberwechsel Begünstigter. Ein Betriebsinhaberwechsel (z.B. Hofübergabe) ist anzuzeigen. Der neue Betriebsinhaber kann ggf. einen eigenständigen Antrag stellen.

Abschnitt 2 (Weitere Angaben)

Feld 2.1 Steuerdaten

Die Steuerentlastung nach § 57 EnergieStG stellt eine Beihilfe aus öffentlichen Mitteln dar. Gemäß § 52 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV 1955) haben Sie als Zahlungsempfänger dem Hauptzollamt als mitteilungspflichtige Stelle Ihr Identifikationsmerkmal (§§ 139a bis 139c der Abgabenordnung) mitzuteilen.

Finanzamt Steuernummer

Die Finanzamt-Steuernummer finden Sie auf dem Steuerbescheid Ihres Finanzamts. Bitte geben Sie diese für Ihr Unternehmen an. Die Länge der Finanzamt-Steuernummer unterscheidet sich dabei zwischen den einzelnen Bundesländern.

Zuständiges Finanzamt (BUFA-Nr.)

Hier ist die vierstellige Bundesfinanzamtsnummer einzutragen. Diese finden Sie über die Suche des zuständigen Finanzamts unter www.bzst.de.

Feld 2.2 Abweichender Betriebsort im Inland

Bitte tragen Sie die vollständige Anschrift des Betriebsortes im Inland ein, sofern diese vom Wohn-/Geschäftssitz abweicht. Sofern mehrere Betriebsorte vorliegen, tragen Sie bitte die Anschrift des wirtschaftlich bedeutendsten Betriebsortes ein. Antragsteller, die ihren Wohnsitz nicht im Steuergebiet haben, tragen bitte den Ort im Steuergebiet ein, an dem die begünstigten Arbeiten überwiegend ausgeführt wurden.

Feld 2.3 Bankverbindung

Die Angabe der BIC ist nur bei ausländischen Konten erforderlich.

Abschnitt 3 (Selbsterklärung „Erhalt von unzulässigen/unvereinbaren Beihilfen“)

Gemäß Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a) Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO; ABI. L 187 vom 26. Juni 2014, Seite 1) bzw. Randnummer 17 der Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 (UEBLL; ABI. C 200 vom 28. Juni 2014, Seite 1) ist die Zahlung der Entlastung auszusetzen, falls dem Empfänger noch eine frühere rechtswidrige Beihilfe zur Verfügung steht, die durch einen (eine Einzel-beihilfe oder eine Beihilferegulung betreffenden) Beschluss der Kommission für mit dem europäischen Binnenmarkt unvereinbar erklärt wurde, bis der Empfänger den Gesamtbetrag der rechtswidrigen und mit dem Binnenmarkt unvereinbaren Beihilfe zurückgezahlt hat.

3.1 umfasst alle Fälle, in denen Sie keine staatlichen Beihilfen erhalten haben, deren Unzulässigkeit und Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt durch die EU-Kommission festgestellt worden ist. Daneben sind diejenigen Fälle erfasst, in denen die Unzulässigkeit und Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt durch die EU-Kommission festgestellt worden ist, aber bisher keine Rückzahlungsanordnung durch die nationale Institution erlassen wurde. Des Weiteren ist 3.1 anzukreuzen, wenn Sie einer nationalen Rückforderungsanordnung nachgekommen sind.

Trifft 3.2 für Sie zu, wird Ihr Antrag auf Steuerentlastung abgelehnt bzw. in Anspruch genommene Steuerbegünstigungen können zurück-gefordert werden.

Abschnitt 4 (Angaben zum Betrieb)

Feld 4.1 Flächennutzung

Reine Lohn- und Imkereibetriebe müssen keine Angaben zur Flächennutzung machen. Im Feld „Sonstige Fläche“ sind z. B. Obstanlagen, Reb- und Gartenbauflächen einzutragen. Wesentliche Veränderungen zum Vorjahr sind auf Verlangen des Hauptzollamtes durch geeignete Unterlagen nachzuweisen (z. B. InVeKoS-Antrag, Grundbuchauszug, Pachtvertrag).

Feld 4.2 Biogasanlage

Die Angaben sind nur von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft zu machen, die pflanzliche oder tierische Erzeugnisse gewonnen haben, die ganz oder teilweise als Biomasse in einer Biogasanlage verwendet wurden.

Sofern es sich bei Ihrem Betrieb und der Biogasanlage um die gleiche Rechtsperson/Gesellschaft handelt (z. B. die gleiche natürliche Person, die gleiche GbR, die gleiche GmbH), kreuzen Sie bitte „Ich betreibe eine Biogasanlage“ an.

Handelt es sich hingegen bei der Biogasanlage um eine von Ihrem Betrieb abweichende Rechtsperson/Gesellschaft (z. B. eine andere natürliche Person, eine andere GbR, eine andere GmbH), kreuzen Sie bitte „Ich beliefere die Biogasanlage eines Dritten mit Biomasse“ an (auch wenn Ihr Betrieb Anteilseigner der Biogasanlage ist).

Die Angaben erleichtern die Bearbeitung Ihres Antrags und vermeiden evtl. Rückfragen Ihres Hauptzollamtes bezüglich des angemeldeten Gesamtverbrauchs (Seite 4, Nr. 5.10) sowie der Angaben zu den nicht begünstigten Arbeiten (Seite 4, Nr. 5.7). Nicht begünstigt sind z. B. das Beschicken des Fermenters einer Biogasanlage sowie die Aufbereitung und Vermarktung der in einer Biogasanlage anfallenden Gärreste.

Feld 4.3 Nichtlandwirtschaftliche Fahrzeuge und Maschinen

Bitte geben Sie die Anzahl aller nichtlandwirtschaftlichen Fahrzeuge und Maschinen an, die mit Gasöl (Diesel), Biodiesel bzw. Pflanzenöl betrieben und bei begünstigten und/oder nicht begünstigten Arbeiten eingesetzt wurden. Werden mehr als die zur Verfügung stehenden Zeilen benötigt, setzen Sie die Tabelle bitte auf einem gesonderten Blatt fort und berechnen Sie auf diesem den Gesamtverbrauch. Fahrzeugwechsel sind mit der Antragstellung anzuzeigen.

Erstzulassung: Bitte geben Sie das Jahr der Erstzulassung oder das Baujahr an.

Durchschnittsverbrauch: Den Durchschnittsverbrauch können Sie beispielsweise beim Fahrzeughersteller erfragen.

tatsächlicher Verbrauch: Bitte geben Sie den tatsächlichen Verbrauch der jeweiligen Fahrzeuge und Maschinen an und berechnen Sie den Gesamtverbrauch.

Imkerei: Mischbetriebe mit Imkerei sowie reine Imkereibetriebe kreuzen bitte die Fahrzeuge an, die bei Imkereiarbeiten eingesetzt wurden.

Abschnitt 5 (Bestandsrechnung und Selbstberechnung des Entlastungsbetrages)

Alle Angaben sind auf zwei Nachkommastellen zu runden. In der Spalte „Nicht im Steuergebiet versteuerte Energieerzeugnisse“ sind nur Gasöl (Diesel), Biodiesel und Pflanzenöl zu berücksichtigen, die außerhalb des Steuergebietes bezogen wurden (Tanken im Ausland).

Reine Lohnbetriebe nehmen in der Spalte „Gasöl (Diesel)“ keine Eintragungen vor, weil sie für Gasöl (Diesel) nicht entlastungsberechtigt sind.

Reine Imkereibetriebe müssen nur die Zeilen 5.2, 5.3, 5.10, 5.12 und 5.13 ausfüllen. In Zeile 5.10 ist der entlastungsfähige Gasöl- (Diesel-)verbrauch einzutragen. Bitte berechnen Sie in Zeile 5.13 den Gesamtentlastungsbetrag, indem Sie den entlastungsfähigen Gasöl- (Diesel-)verbrauch (Zeile 5.10) mit dem angegebenen Entlastungssatz (Zeile 5.11) multiplizieren.

HINWEIS: Die beihilferechtliche Genehmigung für die Steuervergünstigung nach § 57 Absatz 5 Nummer 2 EnergieStG ist ausgelaufen. Eine Steuerentlastung für Biodiesel und Pflanzenöl wird daher nicht mehr gewährt.

Feld 5.1 Restbestand am 31.12.2021

Die Restbestände können Sie ggf. Ihrem Vorjahresantrag entnehmen.

Feld 5.2 Bezogene bzw. selbst hergestellte Energieerzeugnisse

Bitte geben Sie die jeweilige Gesamtmenge der im Jahr 2022 bezogenen und selbst hergestellten Energieerzeugnisse an. Die einzelnen Mengen entnehmen Sie bitte den Ihnen ausgestellten Quittungen und Lieferbescheinigungen (z. B. Tankbelege) sowie den von Ihnen abgegebenen Steueranmeldungen.

Feld 5.3 Entlastungsfähiger Gasöl- (Diesel-)verbrauch im Imkereibetrieb

Mischbetriebe mit Imkerei geben bitte den entlastungsfähigen Gasöl- (Diesel-)verbrauch im Imkereibetrieb an (höchstens 15 Liter pro Bienenvolk).

Feld 5.4 Entlastungsfähiger Gasöl- (Diesel-)verbrauch in Ihrem Betrieb durch Dritte

Sofern Dritte begünstigte Arbeiten für Ihren Betrieb ausgeführt haben (z. B. Lohnarbeiten, Nachbarschaftshilfe), geben Sie bitte die dabei verbrauchte Gesamtmenge an Gasöl (Diesel) an. Die einzelnen Mengen entnehmen Sie bitte den Bescheinigungen, die Ihnen von den ausführenden Betrieben ausgestellt wurden. Sofern der Dritte Ihnen das Gasöl (Diesel) nicht in Rechnung gestellt hat (z.B. da Sie dem Dritten das Gasöl (Diesel) kostenfrei mittels Hoftankstelle zur Verfügung stellen), ist diese Menge hier nicht zu berücksichtigen, da der Bezug bereits unter 5.2 erfasst ist.

Feld 5.5 Verbrauch in nichtlandwirtschaftlichen Fahrzeugen und Maschinen

Sofern Sie Energieerzeugnisse in nichtlandwirtschaftlichen Fahrzeugen und Maschinen verbraucht haben (z. B. PKW, LKW), geben Sie bitte die jeweilige Gesamtmenge an.

Feld 5.6 Verbrauch aufgrund Arbeiten für Dritte

Sofern Sie mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Maschinen Arbeiten für Dritte ausgeführt haben (z. B. Lohnarbeiten, Nachbarschaftshilfe), geben Sie bitte die dabei verbrauchte Gesamtmenge der jeweiligen Energieerzeugnisse an.

Feld 5.7 Verbrauch aufgrund nicht begünstigter Arbeiten + ggf. Gasöl- (Diesel-)verbrauch im Imkereibetrieb

Sofern Sie mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Maschinen nicht begünstigte Arbeiten (z.B. Winterdienst, Rasenpflege) ausgeführt haben, geben Sie bitte die dabei verbrauchte Gesamtmenge der jeweiligen Energieerzeugnisse an.

Mischbetriebe mit Imkerei müssen hier auch die Gasöl- (Diesel-)menge berücksichtigen, die bei Imkereiarbeiten in landwirtschaftlichen Fahrzeugen verbraucht wurde.

Feld 5.8 An Dritte abgegebene Energieerzeugnisse

Sofern Sie Energieerzeugnisse an Dritte abgegeben haben, geben Sie bitte die jeweilige Gesamtmenge an.

Feld 5.9 Restbestand am 31.12.2022

Bitte geben Sie die am 31.12.2022 noch nicht verbrauchte Gesamtmenge der jeweiligen Energieerzeugnisse an. Die einzelnen Mengen können Sie an Ihren Tankuhren ablesen bzw. durch Tankmessungen feststellen.

Feld 5.10 Gesamtverbrauch

Bitte berechnen Sie den Gesamtverbrauch der jeweiligen Energieerzeugnisse, indem Sie die einzelnen Mengen zum Restbestand am 31.12.2021 hinzurechnen (+) oder abziehen (-).

Feld 5.12 Entlastungsbetrag in EUR

Bitte berechnen Sie den Entlastungsbetrag der jeweiligen Energieerzeugnisse, indem Sie den Gesamtverbrauch (Zeile 5.10) mit dem jeweils angegebenen Entlastungssatz (Zeile 5.11) multiplizieren.

Feld 5.13 Gesamtentlastungsbetrag in EUR

Bitte berechnen Sie den Gesamtentlastungsbetrag, indem Sie die Entlastungsbeträge der jeweiligen Energieerzeugnisse (Zeile 5.12) zusammenrechnen.

Abschnitt 6 (Unterschrift)

Der Antrag ist vom Antragsteller zu unterschreiben. Ohne Unterschrift ist der Antrag nicht rechtswirksam.

Hinweis zum Datenschutz

Die Informationen zum Datenschutz – insbesondere zu den Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung – werden Ihnen im Internetauftritt der Zollverwaltung unter <http://www.zoll.de> oder bei Bedarf in jeder Zolldienststelle bereitgestellt.

Hinweis nach § 6 EU-Beitreibungsgesetz

Bei einer Erstattung bzw. einer Vergütung von Steuern an eine Person, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen oder wohnhaft ist, wird der andere Mitgliedstaat nach § 6 Abs. 2 EU-Beitreibungsgesetz informiert. Die Auszahlung der Steuerentlastung kann sich dadurch verzögern.

Hinweis zur Verordnung zur Umsetzung unionsrechtlicher Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten im Energiesteuer- und im Stromsteuergesetz (EnSTransV)

Für § 57 EnergieStG gelten die Vorgaben der Europäischen Kommission zur Transparenz staatlicher Beihilfen, die in der Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung (EnSTransV) umgesetzt worden sind. Nach § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Absatz 1 EnSTransV haben Sie einmal jährlich für das vorangegangene Kalenderjahr bis spätestens zum 30. Juni zu erklären, wenn die Höhe der Steuerentlastung nach § 57 EnergieStG im Kalenderjahr ein Aufkommen von 200.000 Euro oder mehr beträgt. Bei in der Fischerei und Aquakultur tätigen Begünstigten nach § 2 Absatz 6 EnSTransV ist eine Erklärung abzugeben, wenn die Höhe der Steuerentlastung nach § 57 StromStG im Kalenderjahr ein Aufkommen von mehr als 30.000 Euro beträgt. Bei in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätigen Begünstigten nach § 2 Absatz 7 EnSTransV ist eine Erklärung abzugeben, wenn die Höhe der Steuerentlastung nach § 57 EnergieStG im Kalenderjahr ein Aufkommen von mehr als 60.000 Euro beträgt.

Die Erklärung ist nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz durch Datenfernübertragung elektronisch über das Bürger- und Geschäftskundenportal des Zolls abzugeben. Eine Befreiung von der Nutzung der elektronischen Datenübermittlung ist nur auf Antrag zulässig und möglich. Der Antrag ist zu begründen.

Weitere Informationen finden Sie unter www.zoll.de > Fachthemen > Steuern > Verbrauchsteuern > Energiesteuer > Beihilferechtliche Vorgaben > Transparenzpflichten. (vergleiche https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchsteuern/Energie/Beihilferechtliche-Vorgaben/Transparenzpflichten/transparenzpflichten_node.html)